

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/ Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 278), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91), berichtigt am 19. April 2013 (GVBl. S. 143) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 13.05.2013 hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 13.02.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen (im Folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

§ 2

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren im Sinne des § 5 ThürHortkBVO nach Maßgabe dieser Satzung. Durch diese Benutzungsgebühren werden die Gebührenschuldner in angemessener Weise unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung beteiligt.
- (2) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühr erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Ein zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern lebendes Kind, wird als Kind in beiden Haushalten berücksichtigt. Als Familie gilt auch die Pflegefamilie.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes, es gilt § 1 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG). Die Eltern sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in den Schulhort aufgenommen wird und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. Die Gebührenschuld für die Tagesgebühren nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Hort am Betreuungstag.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kreiskasse zu entrichten. Die Tagesgebühr ist mit der Aufnahme des Kindes in den Hort am Betreuungstag fällig.
- (3) Eine Zahlung der Gebühr direkt im Schulhort ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Tagesgebühren nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 6

Einkommen

Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, für das die Benutzungsgebühr gezahlt wird. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen

1. zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
3. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistung von der monatlichen Benutzungsgebühr bzw. der jeweiligen Tagesgebühr befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Schuldner dem Schulträger unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen. Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Gebühr erhoben. Satz 4 gilt für Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde.

- (7) Die Höhe der Benutzungsgebühr nach den Abs. 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag für jedes den Schulhort besuchende Kind einer Familie um 25 vom Hundert je weiterem Kind der Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindergartengesetzes besucht. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl der Kinder und ihr gleichzeitiger Besuch der Einrichtungen nach Satz 1 sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder wird die Benutzungsgebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.

§ 9

Auskunftspflichten

- (1) Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Zum Nachweis von Entgeltersatzleistungen und anderen öffentlichen und privaten Geldleistungen, die ausschließlich zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, sind die entsprechenden Bescheide vorzulegen. Die Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder der Familie sowie die Anzahl der Kinder und ihr gleichzeitiger Besuch der in § 8 Abs. 7 Satz 1 genannten Einrichtungen sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, Kontoauszug bzw. Bestätigungen der Einrichtungen) zu belegen. Diese Nachweise sind von den Gebührenschuldern bei der Hortanmeldung vollständig in Kopie einzureichen.

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Zuordnung zu den jeweiligen Einkommensgruppen nach Abs. 2 sind die nach § 6 zu berücksichtigenden Einkommen maßgebend. Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Eltern, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden bzw. keine Ermäßigung beantragen, erfolgt die Zuordnung zu der Einkommensgruppe nach Abs. 2 Nr. 4.
- (2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr beträgt bei einem nach § 7 ermittelten durchschnittlichen Monatseinkommen
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. bis 1.060 Euro | 0 Euro |
| 2. über 1.060 Euro bis 1.500 Euro | 14 Euro |
| 3. über 1.500 Euro bis 2.500 Euro | 28 Euro |
| 4. über 2.500 Euro | 35 Euro |
- (3) Die Anmeldung im Schulhort kann auch für eine regelmäßige Betreuung von nicht mehr als zehn Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt erfolgen. In diesem Fall ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 2 um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeit bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, außer Betracht. Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Benutzungsgebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.
- (4) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach den Abs. 2 und 3 zu berechnende Höhe der monatlichen Gebühr um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Gebühr. Für den Kalendermonat Juli eines Schuljahrs wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Dies gilt nicht für Kinder, die den Schulhort ausschließlich in den Ferien besuchen.
- (5) Für jedes Kind, das in den Ferien zur Betreuung im Schulhort und nicht zur Hortbetreuung während der Schulzeit angemeldet ist, beträgt die Benutzungsgebühr 2,50 Euro pro Tag. Besucht ein Kind auf schriftlichen Antrag der Eltern außerhalb der Ferienzeiten in begründeten Ausnahmefällen zeitlich begrenzt oder regelmäßig maximal einmal pro Woche tageweise den Schulhort, so ist die Tagesgebühr zu erheben.

Einkommen nach den Abs. 1 bis 3 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung der Benutzungsgebühr der letzte Einkommensteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen. Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird die Benutzungsgebühr endgültig festgesetzt.

- (5) Das nach § 6 zu berücksichtigende und nach den Abs. 1 bis 4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 220 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei Änderungen in der Anzahl der Kinder wird die Benutzungsgebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.
- (6) Abweichend von Abs. 4 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Benutzungsgebühr wird zunächst vorläufig festgesetzt; ihre endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satzes 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind dem zuständigen Schulträger unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Berechnung des Einkommens

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Liegen Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal und nach Maßgabe des Abs. 2 abzusetzen:

1. die zu entrichtende Einkommensteuer,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind
- sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.

(2) Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 34 vom Hundert, |
| 2. bei Beamtenbezügen | 24 vom Hundert, |
| 3. bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften | 50 vom Hundert, |
| 4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 16 vom Hundert, |
| 5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 5 vom Hundert. |

Liegen beim Schuldner neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert abgezogen. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.

(3) Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Abs. 1 Satz 1 oder 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatzeinkommen.

Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.

(4) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs. Es wird ermittelt, indem das

- (2) Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise gemäß § 7 sowie § 8 Abs. 7 zur Einkommensermittlung und der Kinderzahl nicht oder nicht vollständig erbracht, wird bei der Festlegung der Benutzungsgebühr von der höchsten Einkommensgruppe ausgegangen bzw. die Ermäßigung aufgrund der Kinderzahl entfällt. Werden nach Erlass des Gebührenbescheides die Nachweisunterlagen vorgelegt, wird der Gebührenbescheid hinsichtlich dem Einkommen bzw. der Anzahl der Kinder frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung/Vorlage neu festgesetzt.
- (3) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, sind dem Schulträger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Werden Änderungen im Sinne des § 9 Abs. 3, die zu einer Gebührenerhöhung führen nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt, kann der bisherige Gebührenbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben und die Gebühr rückwirkend neu festgesetzt werden. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen ist berechtigt, die der Beteiligung an den Betriebskosten zugrundeliegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner jederzeit zu überprüfen; im Falle falscher oder unterlassener Angaben kann die Beteiligung an den Betriebskosten rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 10

Festsetzung der Gebühren

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 11

Rückerstattung von Gebühren

Kann wegen langandauernder, nachgewiesener Krankheit/Kuraufenthalt das Kind über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen den Hort nicht besuchen, kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Benutzungsgebühr für einen Monat des maßgeblichen Zeitraums der Nichtinanspruchnahme zurückerstattet werden.

§ 12

Übergangsbestimmung

Für die Betreuung von Kindern in Schulhorten bis bzw. während des Schuljahrs 2012/2013 gilt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 21.05.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.2004, fort. Bei Widerspruchs- und Klageverfahren, deren Gegenstand Betriebskostenbeteiligungen sind, die auf der Grundlage der o. g. Gebührensatzung vom 21.05.2001 in der jeweils geltenden Fassung erhoben wurden, findet diese Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in der Fassung vom 13.05.2013 außer Kraft.

Meiningen, den 26.03.2025



Greiser
Landrätin

